

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6194 -**

e-BAföG in Niedersachsen: Wird es fristgerecht bis zum 1. August 2016 eingeführt?

Anfrage der Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.08.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 08.08.2016

Antwort der Niedersächsischen Ministerin für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 30.08.2016, gezeichnet

Gabriele Heinen-Kljajić

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Novelle des BAföG-Gesetzes im Jahr 2014 hat die Bundesländer verpflichtet, ab dem 1. August 2016 eine papierlose Onlineantragsstellung für BAföG zu ermöglichen. Medienberichten zufolge haben nur wenige Bundesländer und Studentenwerke das e-BAföG bereits eingeführt. Niedersachsen scheint das e-BAföG weder eingeführt noch einen Starttermin dafür bekannt gegeben zu haben.

Das e-BAföG soll es Schülern, Studierenden und angehenden Meistern einfacher machen, BAföG zu beantragen. Darüber hinaus besteht das Potenzial, Kosten einzusparen, wodurch mehr in die Betreuung der Antragsverfahren investiert werden könnte.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen werden Anträge auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende durch die niedersächsischen Studentenwerke und für Schülerinnen und Schüler durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bearbeitet.

Die Region Hannover ist darüber hinaus als Auslandsamt bundesweit für die Förderung von Ausbildungen in den Ländern Großbritannien und Irland zuständig.

Durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG) wurden die Länder verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entspricht (§ 46 BAföG).

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ist die in Niedersachsen zuständige Stelle für die Ausführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), des sogenannten Aufstiegs-BAföG (früher: Meister-BAföG).

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 15.06.2016 (BGBl. Teil I, S. 1450) wurde auch für das Aufstiegs-BAföG die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens mit Wirkung vom 01.08.2016 geregelt.

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage liegen Beiträge des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) als oberste Landesbehörde im Bereich des BAföG und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) als oberste Landesbehörde im Bereich des AFBG zugrunde.

1. Seit wann ist die Landesverwaltung mit der Implementierung des e-BAföG befasst?

Im Bereich des BAföG hat sich das MWK mit diesem Thema bereits im Rahmen des Referentenentwurfs zum 25. BAföGÄndG im Jahr 2014 befasst. Dabei kam die Landesregierung zu der Entscheidung, die elektronische Antragstellung nach einer geplanten Umstellung vom veralteten BAföG-EDV-Verfahren auf ein auf neuen Technologien basierendes EDV-Verfahren zu realisieren. Basis für den eAntrag konnte, auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nur das neue BAföG-EDV-Verfahren sein. Nach durchgeführter EDV-Umstellung am 01.12.2015 erfolgte die Implementierung des BAföG-eAntrags zum 01.08.2016.

Im Bereich des AFBG hat die NBank bereits 2015 bei der Vertragsgestaltung mit einem externen Dienstleister für die Entwicklung einer neuen Software für die Abwicklung des AFBG die Notwendigkeit einer elektronischen Antragstellung berücksichtigt.

2. Wird die Landesregierung e-BAföG fristgerecht ab dem 1. August 2016 anbieten? Wenn nicht, zu wann plant die Landesregierung den Start des e-BAföG?

Für das BAföG wird seit dem 01.08.2016 der elektronische Antrag unter dem Link <https://ekp.dvbw.de/intelliform/forms/bafoeg-bw/niesa/eantrag/index> als WEB-Anwendung landesweit angeboten. Allen 5 Studentenwerken und allen 46 kommunalen Ämtern wurde dieser Link zur Verfügung gestellt, um deren Homepages mit dieser WEB-Anwendung zu verlinken.

Für das Aufstiegs-BAföG bietet die NBank die Online-Antragstellung seit dem 1. Mai 2016 unter www.afbg-niedersachsen.de an.

3. Welche Anträge werden ab dem 1. August 2016 online möglich sein, und wann werden die übrigen Anträge folgen (beispielsweise Studierende, Schüler, Meister-BAföG, Auslands-BAföG, welche Länder)?

Im Bereich des BAföG sind Online-Anträge seit dem 01.08.2016 für Studierende sowie für Schülerinnen und Schüler möglich.

Gestellt werden können elektronische Anträge bei allen 5 Studentenwerken sowie bei aktuell 36 von 46 kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung. 10 kommunale Ämter konnten die Beschaffung der zum Empfang elektronischer Anträge erforderliche DE-Mail-Adresse noch nicht abschließen. Die Landesregierung hat diese Situation gegenüber den betroffenen Kommunen beanstandet und setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung auch in diesen Kommunen ein.

Im Bereich des AFBG wird auf die Beantwortung zu Frage Nummer 2 verwiesen.

4. Kooperiert die Landesregierung mit anderen Ländern bei der Einführung des e-BAföG? Wenn ja, mit welchen?

Beim BAföG nutzt die Landesregierung das in Baden-Württemberg eingesetzte e-Antragsverfahren als Mandant mit eigenem Landeslayout. Zum Einsatz kommt die WEB-Anwendung BAföG-eAntrag der Datenzentrale Baden-Württemberg. Diese Anwendung wird auch genutzt von den BAföG21-Verbundländern Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Im Bereich des Aufstiegs-BAföG kooperiert die Landesregierung nicht mit anderen Ländern.

5. Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass das e-BAföG bundesweit einheitlich beantragt werden kann? Wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen?

Die Ausführung des BAföG und des AFBG obliegt den Ländern im Auftrage des Bundes. In der Folge kommen auf Länderebene unterschiedliche Software-Lösungen zum Einsatz.

6. Welches Verfahren beabsichtigt die Landesregierung für die Beantragung einzusetzen?

Die Landesregierung setzt beim BAföG die auch von anderen BAföG-Verbundländern genutzte WEB-Anwendung *BAföG-eAntrag* der Datenzentrale Baden-Württemberg ein (vgl. Antwort auf Frage 4). Mit dieser WEB-Anwendung werden die Antragstellenden beim Ausfüllen durch Plausibilitäten und Hinweise unterstützt, um im Ergebnis einen vollständigen und korrekten Antrag stellen zu können. Die elektronische Unterschrift ist zurzeit über die Versandform DE-Mail gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 BAföG i. V. m. § 36 a Abs.2 Satz 4 Nummer 2 SGB I möglich. Wenngleich dies vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben ist, erarbeitet der EDV-Länderverbund, dem Niedersachsen angehört, derzeit die erforderliche Schnittstelle, um die elektronisch übermittelten Antragsdaten in das BAföG-DV-Verfahren elektronisch übernehmen zu können.

Auch beim Online-Antrag beim Aufstiegs-BAföG (vgl. Antwort auf Frage 2) werden die Antragstellerinnen und Antragsteller beim Ausfüllen durch Plausibilitäten und Hinweise unterstützt, um im Ergebnis einen vollständigen und weitgehend vorgeprüften Antrag abgeben zu können. Hier können die Antragstellerinnen und Antragsteller derzeit noch keine elektronische Unterschrift über das eID-Verfahren (Identifizierung durch den Personalausweis) abgeben, sodass der Antrag ausgedruckt und unterschrieben an die NBank versandt werden muss. Der externe Dienstleister für das Aufstiegs-BAföG ist mit der technischen Umsetzung der eID beauftragt. Gleichzeitig wird der Zugang zum eGovernmentsystem des Landes Niedersachsen beantragt. Zurzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, wann die elektronische Signatur zum Einsatz kommen wird.

7. In welcher Höhe erwartet die Landesregierung mittel- und langfristig Einsparungen durch die Einführung des e-BAföG, und woraus ergeben sich diese gegebenenfalls?

Für das BAföG wie für das AFBG liegen hierzu keine Berechnungen vor, da diese auch davon abhängen, in welchem Umfang die elektronische Antragstellung tatsächlich genutzt wird.

8. Inwieweit werden gegebenenfalls auftretende Einsparungen an die Studierenden weitergegeben, beispielsweise durch einen Ausbau der Antragsberatung vor Ort und telefonisch?

Die Antragsberatung im Rahmen des BAföG und des Aufstiegs-BAföG hat in Niedersachsen schon jetzt einen hohen Stellenwert. Im Übrigen wird für den Bereich des BAföG auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.